



Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Factsheet zur Beitragsbemessung

Information

Antworten zu den Voraussetzungen und weitere allgemeine Informationen über die Härtefallmassnahmen finden Sie im Internet unter www.dvs.gr.ch.

Für Unternehmen, die **zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020** (also vor dem 1. Oktober 2020) gegründet wurden, und für Unternehmen mit einem **Umsatz von über Fr. 5 Mio.** sind die separaten Factsheets massgebend.

Allgemeines

Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist die **massgebende wirtschaftliche Einbusse** des gesuchstellenden Unternehmens.

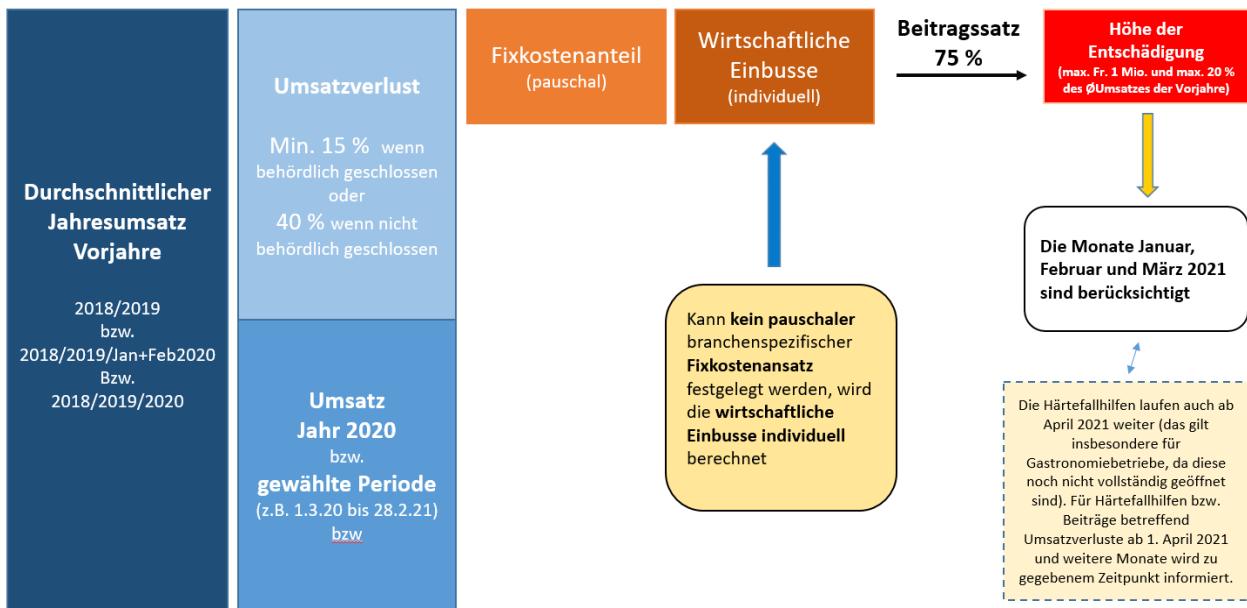
Die wirtschaftliche Einbusse entspricht dem **Fixkostenanteil des Umsatzverlustes**. Sie wird entweder für das Unternehmen **individuell berechnet** oder mittels **Verwendung branchenüblicher Fixkostenanteile**.

Der Kanton deckt die wirtschaftliche Einbusse zu 75 % und berücksichtigt hierbei aufgrund des Lockdowns 2.0 sowie der weiteren erschwerten Bedingungen auch die **Monate Januar, Februar und März** durch eine entsprechende **pauschale Erhöhung des Beitrags**.

***Hinweis:** Die Härtefallhilfen laufen auch ab April 2021 weiter (das gilt insbesondere für Gastronomiebetriebe, da diese noch nicht vollständig öffnen dürfen). Für Härtefallhilfen bzw. Beiträge betreffend Umsatzverluste ab 1. April 2021 und weitere Monate wird zu gegebenem Zeitpunkt informiert.*

Entscheidet sich das Unternehmen für eine **Spartenrechnung**, so wird der Beitrag für die entsprechende Sparte bemessen.

Grafische Übersicht:



Berechnung Umsatzverlust

Der Umsatzverlust wird ermittelt durch **Vergleich des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Vorjahre mit dem Jahresumsatz 2020 oder der gewählten 12-Monats-Periode 2020/2021**.

- Die MWST gehört nicht zum Umsatz; die Umsätze werden ohne MWST berechnet.
- Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsersatz, andere Covid-19-Hilfen sowie weitere finanzielle Zu- schüsse sind im Umsatz des Jahres 2020 (oder der vom Unternehmen gewählten Periode) nicht zu berücksichtigen.

Berechnung: (Durchschnittlicher Jahresumsatz Vorjahre) – (Jahresumsatz 2020 bzw. gewählte 12-Monats-Periode 2020/2021) = Umsatzverlust

Durchschnittlicher Jahresumsatz der Vorjahre

Berechnung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Vorjahre:

- Unternehmen, die **vor dem 1. Januar 2018** gegründet wurden: Durchschnitt Umsätze der Jahre 2018/2019.
- Unternehmen, die **am 1. Januar 2018 bis 29. Februar 2020** gegründet wurden:
 - Umsätze vom **Gründungszeitpunkt (bzw. Beginn der Geschäftstätigkeit) bis zum 29. Februar 2020**, hochgerechnet auf ein Jahr; oder
 - Umsätze vom **Gründungszeitpunkt (bzw. Beginn der Geschäftstätigkeit) bis zum 31. Dezember 2020** (unter Berücksichtigung des Lockdowns 2.0), hochgerechnet auf ein Jahr.

Jahresumsatz 2020 oder 12-Monats-Periode 2020/2021

Das Unternehmen kann mit dem Gesuch zur Ermittlung des Umsatzverlustes unter einer der folgenden Perioden wählen:

- Umsatzperiode 2020 (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020) oder
- Umsatzperiode 1. Februar 2020 – 31. Januar 2021 oder
- Umsatzperiode 1. März 2020 – 28. Februar 2021 oder
- Umsatzperiode 16. März 2020 – 15. März 2021 oder
- Umsatzperiode 1. April 2020 – 31. März 2021

Die Eingabe einer 12-Monats-Periode 2020/2021, die nicht mit dem Jahr 2020 übereinstimmt, macht aus folgenden Gründen Sinn:

- Der vorausgesetzte Umsatzverlust von 15 % (für behördlich nicht geschlossene Unternehmen 40 %) wird im Jahr 2020 nicht erreicht, hingegen aber z.B. in der Periode 1. März 2020 bis 28. Februar 2021.
- Das Geschäftsjahr entspricht einer der aufgeführten Perioden; das vereinfacht es dem Unternehmen, das Gesuch mit den verlangten Unterlagen einzureichen.

HINWEIS: Für die **Beitragshöhe spielt es keine Rolle**, welche Periode eingegeben wird. Bei der Bemessung des Beitrags wird der **Zeitraum bis Ende März 2021** (durch pauschale Erhöhung des Beitrags) berücksichtigt (siehe auch weiter unten beim Punkt "Höhe des Beitrags").

- Die Härtefallhilfen laufen auch ab 1. April 2021 weiter (das gilt insbesondere für Gastronomiebetriebe, da diese noch nicht vollständig öffnen dürfen). Für Härtefallhilfen bzw. Beiträge betreffend Umsatzverluste ab 1. April 2021 und weitere Monate wird zu gegebenem Zeitpunkt informiert.

Beispiel: Unternehmen A, gegründet vor dem 1. Januar 2018; gewählte Umsatzperiode: Jahr 2020

Umsatz 2018	Fr. 850 000.–
Umsatz 2019	Fr. 950 000.–
Ø Jahresumsatz 2018/2019	Fr. 900 000.–
./. Umsatz 2020	- Fr. 500 000.–
Umsatzverlust	Fr. 400 000.– (= 44,44 %)

Beispiel: Unternehmen B, gegründet vor dem 1. Januar 2018; gewählte Umsatzperiode: 1. März 2020 – 28. Februar 2021

Umsatz 2018	Fr. 850 000.–
Umsatz 2019	Fr. 950 000.–
Ø Jahresumsatz 2018/2019	Fr. 900 000.–
./. Umsatz 1. März 2020 – 28. Februar 2021	- Fr. 400 000.–
Umsatzverlust	Fr. 500 000.– (= 55,55 %)

Hinweis: Der tiefere Umsatzverlust des Unternehmens A im Vergleich zum Unternehmen B ergibt sich aufgrund einer anderen Vergleichsperiode (Jahr 2020 anstatt 1. März 2020 – 28. Februar 2021) und wird bei der Bemessung des Beitrags ausgeglichen, weil stets die Phase bis Ende März 2021 berücksichtigt wird (s. unten Höhe des Beitrags).

Beispiel: Unternehmen C, gegründet vor dem 1. Juli 2018; gewählte Umsatzperiode: Jahr 2020

Umsatz 1. Juli – 31. Dezember 2018 (6 Mt.)	Fr. 300 000.–
Umsatz Jahr 2019 (12 Mt.)	Fr. 700 000.–
Umsatz Januar + Februar 2020 (2 Mt.)	Fr. 100 000.–
Umsatz Vorjahre pro 12 Monate	Fr. 660 000.–
./. Umsatz 2020	- Fr. 380 000.–
Umsatzverlust	Fr. 280 000.– (= 42,42 %)

Beispiel: Unternehmen D, gegründet am 1. Juli 2018; gewählte Umsatzperiode: 1. März 2020 – 28. Februar 2021

Umsatz 1. Juli – 31. Dezember 2018 (6 Mt.)	Fr. 300 000.–
Umsatz Jahr 2019 (12 Mt.)	Fr. 700 000.–
Umsatz Januar + Februar 2020 (2 Mt.)	Fr. 100 000.–
Umsatz Vorjahre pro 12 Monate	Fr. 660 000.–
./. Umsatz 1. März 2020 – 28. Februar 2021	- Fr. 300 000.–
Umsatzverlust	Fr. 360 000.– (= 54,54 %)

Hinweis: Der tiefere Umsatzverlust des Unternehmens C im Vergleich zum Unternehmen D ergibt sich aufgrund einer anderen Vergleichsperiode (Jahr 2020 anstatt 1. März 2020 – 28. Februar 2021) und wird bei der Bemessung des Beitrags ausgeglichen, weil stets die Phase bis Ende März 2021 berücksichtigt wird.

Massgebende wirtschaftliche Einbusse

Der Fixkostenanteil am Umsatzverlust bildet die massgebende wirtschaftliche Einbusse. Sie wird entweder mittels **Verwendung branchenüblicher Fixkostenanteile** oder für das Unternehmen **individuell berechnet**.

Für den **Fixkostenanteil** von Unternehmen bestimmter Branchen werden branchenübliche Fixkostenanteile verwendet.

- Gastronomie (inkl. Nachtgastronomie) 30 %;
- Hotellerie gesamt 35 %. Bei Eingabe einer Spartenrechnung:
 - Nur Sparte Logement 40 %,
 - Nur Sparte Bar/Gastronomie 30 %,
 - Nur Sparte Wellness 30 %,
 - Nur Sparte Bankette 30 %,
 - Nur Sparte Seminare 35 %;
- Freizeit/Unterhaltung/Sport 45 %.

Für Unternehmen, die nicht zu einer der genannten Branchen gehören und folglich keine branchenüblichen Fixkostenanteile haben, wird die massgebende wirtschaftliche Einbusse **individuell berechnet**. Hierfür wird der Fixkostenanteil des Umsatzverlustes ermittelt, entweder positiv durch Feststellung des effektiven Fixkostenanteils oder negativ durch Abzug aller variablen Kosten am Umsatz. Alsdann wird ein pauschaler Zuschlag für diejenigen Personalkosten, die trotz Kurzarbeitsentschädigung (KAE) oder Erwerbsersatz (EO) weiterlaufen, hinzugerechnet. Dieser pauschale Zuschlag entspricht 20 % des Personalkostenanteils am Umsatzverlust. Die Summe entspricht der wirtschaftlichen Einbusse.

Beispiel: Unternehmen A mit einem Fixkostenanteil von 28 % und Personalkostenanteil von 35 %, Umsatzverlust Fr. 500 000.–, individuelle Berechnung des Fixkostenanteils

<i>Umsatzverlust</i>	Fr. 500 000.–
prozentualer Fixkostenanteil (28 %) am Umsatzverlust	Fr. 140 000.–
+ 20 % des Personalkostenanteils (35 %) am Umsatzverlust	Fr. 35 000.–
wirtschaftliche Einbusse	Fr. 175 000.–

Höhe des Beitrags

Der Beitragssatz im Kanton Graubünden beträgt 75 % der massgebenden wirtschaftlichen Einbusse, welche grundsätzlich dem Fixkostenanteil des Umsatzverlustes entspricht.

Bei der Berechnung des Beitrags werden vorerst die Umsatzverluste ab Beginn der Pandemie im März 2020 bis und mit **März 2021 berücksichtigt** (pauschale Erhöhung des Beitrags).

Hinweis: Die Härtefallhilfen laufen auch ab 1. April 2021 weiter (das gilt insbesondere für Gastronomiebetriebe, da diese noch nicht vollständig öffnen dürfen). Für Härtefallhilfen bzw. Beiträge betreffend Umsatzverluste ab 1. April 2021 und weitere Monate wird zu gegebenem Zeitpunkt informiert.

Das Unternehmen kann wählen, welche Periode, in welcher die Umsatzverluste eingetreten sind, im Gesuch eingegeben wird:

- Umsatz Periode 2020 (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020) oder
- Umsatz Periode 1. Februar 2020 – 31. Januar 2021 oder
- Umsatz Periode 1. März 2020 – 28. Februar 2021 oder
- Umsatz Periode 16. März 2020 – 15. März 2021 oder
- Umsatz Periode 1. April 2020 – 31. März 2021

Je nach eingegebener **Periode und Branche erhöht sich der Beitrag** um einen bestimmten Bruchteil (pauschale Erhöhung des Beitrags mittels Zuschlags), damit stets der Lockdown 2.0 und die weiteren erschweren Bedingungen für die Monate Januar, Februar und März 2021 berücksichtigt sind.

- Für Unternehmen, welche im Gesuch die Periode Jahr 2020 gewählt haben, wird zuerst der Beitrag in Bezug auf die Verluste im Jahr 2020 berechnet. Anschliessend wird der Beitrag erhöht in Berücksichtigung der Monate Januar, Februar und März 2021.
- Für Unternehmen, welche im Gesuch die Periode 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021 gewählt haben, wird der Beitrag für diese Periode berechnet. Anschliessend wird der Beitrag erhöht in Berücksichtigung der Monate Februar und März 2021.
- Für Unternehmen, welche die Periode 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 gewählt haben, wird der Beitrag für diese Periode berechnet. Anschliessend wird der Beitrag erhöht in Berücksichtigung des Monats März 2021.
- Für Unternehmen, welche die Periode 16. März 2020 bis 15. März 2021 gewählt haben, wird der Beitrag für diese Periode berechnet. Anschliessend wird der Beitrag erhöht in Berücksichtigung der zwei fehlenden Wochen des Monats März 2021.
- Für Unternehmen, welche die Periode 1. April 2020 bis 31. März 2021 gewählt haben, wird der Beitrag für diese Periode berechnet. Anschliessend wird der Beitrag erhöht in retrospektiver Berücksichtigung des halben Monats März 2020, der in der Vergleichsperiode nicht enthalten ist. Insofern gelten hier die selben Zuschläge wie bei der Phase 16. März 2020 bis 15. März 2021.

Die Erhöhungsansätze für die einzelnen Branchen bestimmen sich **nach Massgabe der im Jahr 2020 angeordneten behördlichen Schliessungen und Einschränkungen**.

Tabellarische Übersicht:

Branche/Bereich	Gewählte Periode	Gewählte Periode	Gewählte Periode	Gewählte Periode
	Jahr 2020	1.2.20 – 31.1.21	1.3.20 – 28.2.21	16.3.20 – 15.3.21 oder 1.4.20 – 31.3.21
Gastronomie	+ $\frac{3}{3}$ für Jan/Feb/Mrz 21	+ $\frac{2}{4}$ für Feb/Mrz 21	+ $\frac{1}{5}$ für Mrz 21	+ $\frac{1}{11}$ für halben Mt. Mrz 21 bzw. retrosp. Mrz 20
Freizeit, Unterhaltung und Sport	+ $\frac{3}{3}$ für Jan/Feb/Mrz 21	+ $\frac{2}{4}$ für Feb/Mrz 21	+ $\frac{1}{5}$ für Mrz 21	+ $\frac{1}{11}$ für halben Mt. Mrz 21 bzw. retrosp. Mrz 20
Beherbergung/Hotel	+ $\frac{3}{4}$ für Jan/Feb/Mrz 21	+ $\frac{2}{5}$ für Feb/Mrz 21	+ $\frac{1}{6}$ für Mrz 21	+ $\frac{1}{13}$ für halben Mt. Mrz 21 bzw. retrosp. Mrz 20
Andere Betriebe	+ $\frac{3}{9}$ für Jan/Feb/Mrz 21	+ $\frac{2}{10}$ für Feb/Mrz 21	+ $\frac{1}{11}$ für Mrz 21	+ $\frac{1}{23}$ für halben Mt. Mrz 21 bzw. retrosp. Mrz 20

Hinweis: Reicht ein Gastronomiebetrieb den Umsatz des Jahres 2020 ein, so erhöht sich der Beitrag um $\frac{3}{3}$. Wählt das Unternehmen die Periode vom 1. Februar 2020 – 31. Januar 2021, so erhöht sich der Beitrag um $\frac{2}{4}$. Dasselbe gilt für andere Unternehmen und Branchen, aber mit anderen Bruchzahlen.

Beiträge aus kantonalen Härtefallfonds des Jahres 2020 werden vom Beitrag abgezogen. Das gilt auch für anderweitige im Jahr 2020 erhaltene, branchenspezifische Covid-19-Hilfen.

Die **Höhe des Unterstützungsbeitrags** ist auf **maximal 20 % der durchschnittlichen Vorjahresumsätze** und **maximal Fr. 1 Mio.** pro Unternehmen beschränkt. Für Unternehmen mit einem **Umsatzverlust von über 70 %** beträgt die maximale **Höhe des Unterstützungsbeitrags 30 % der durchschnittlichen Vorjahresumsätze** und ist **maximal auf Fr. 1,5 Mio.** pro Unternehmen beschränkt.

Rechnungsbeispiele

Die Beispiele 1 und 2 zeigen zwei Unternehmen, bei welchen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Einbusse (= Fixkostenanteil des Umsatzverlustes) ein branchenüblicher Fixkostenanteil verwendet wird.

1. Unternehmen A (Gastronomiebetrieb). Gewählte Periode: Jahr 2020

Durchschnittlicher Jahresumsatz 2018/2019: Fr. 150 000.–; Umsatz im Jahr 2020: Fr. 60 000.–. Der Fixkostenanteil für Gastronomiebetriebe beträgt pauschal 30 %. Der Beitragssatz beträgt 75 % und erhöht sich zur Berücksichtigung der Monate Januar, Februar und März 2021 um $\frac{3}{3}$. Der Beitrag überschreitet die Grenze von 20 % des Vorjahresumsatzes und wird daher begrenzt. Der Betrieb hat zudem Fr. 5 000.– aus dem kt. Härtefallfonds erhalten.

Berechnung der wirtschaftlichen Einbusse (Fixkostenanteil des Umsatzverlustes):

Ø Jahresumsatz 2018/2019	Fr. 150 000.–
./. Umsatz 2020	- Fr. 60 000.–
Umsatzverlust (46,67 %)	Fr. 90 000.–
Hiervon Fixkostenanteil von 30 %	x 0.3
Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 27 000.–

Berechnung des Beitrags:

Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 27 000.–
Hiervon Beitragssatz von 75 %	x 0.75
Grundbeitrag	Fr. 20 250.–
+ $\frac{3}{3}$ Erhöhung für Januar/Februar/März 2021 (Fr. 20 250.– x $\frac{3}{3}$)	Fr. 20 250.–
Bruttobeitrag	Fr. 40 500.–
./. erhaltene Beiträge aus kantonalem Härtefallfonds September 2020	- Fr. 5 000.–
Bruttobeitrag nach Abzug bereits erhaltener Hilfen	Fr. 35 500.–
Beitragsgrenze = 20 % des Vorjahresumsatzes (Fr. 150 000.– x 0.2)	Fr. 30 000.–
Beitrag des Kantons	Fr. 30 000.–

2. Unternehmen B (Gastronomiebetrieb). Gewählte Periode: 1. Februar 2020 – 31. Januar 2021

Durchschnittlicher Jahresumsatz: Fr. 900 000.–; Umsatz 1. Februar 2020 – 31. Januar 2021: Fr. 500 000.–. Der Fixkostenanteil für Gastronomiebetriebe beträgt pauschal 30 %; Der Beitragssatz beträgt 75 % und erhöht sich zur Berücksichtigung der Monate Februar und März um $\frac{2}{4}$. Der Betrieb hat zudem Fr. 10 000.– aus dem kantonalen Härtefallfonds erhalten.

Berechnung der wirtschaftlichen Einbusse (Fixkostenanteil des Umsatzverlustes):

Ø Jahresumsatz 2018/2019	Fr. 900 000.–
./. Umsatz 1. Februar 2020 – 31. Januar 2021	- Fr. 500 000.–
Umsatzverlust (44,44 %)	Fr. 400 000.–
Hiervon Fixkostenanteil von 30 %	x 0.3
Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 120 000.–

Berechnung des Beitrags:

Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 120 000.–
Hiervon Beitragssatz von 75 %	x 0.75
Grundbeitrag	Fr. 90 000.–
+ $\frac{2}{4}$ Erhöhung für Februar/März 2021 (Fr. 90 000.– x $\frac{2}{4}$)	Fr. 45 000.–
Bruttobeitrag	Fr. 135 000.–
./. erhaltene Beiträge aus kantonalem Härtefallfonds September 2020	- Fr. 10 000.–
Beitrag des Kantons	Fr. 125 000.–

Das Beispiel 3 zeigt ein Unternehmen, bei welchem die Ermittlung der wirtschaftlichen Einbusse durch eine individuelle Berechnung erfolgt.

3. Unternehmen C (Reisebüro). Gewählte Periode: 1. März 2020 – 28. Februar 2021

Durchschnittlicher Jahresumsatz 2018/2019: Fr. 660 000.–; Umsatz 1. März 2020 – 28. Februar 2021: Fr. 300 000.– Struktur des Reisebüros: 15 % Fixkosten, 25 % Personalkosten. Die wirtschaftliche Einbusse wird individuell bestimmt. Der Beitragssatz beträgt 75 % und erhöht sich zur Berücksichtigung des Monats März 2021 um $1/11$.

Berechnung der wirtschaftlichen Einbusse (Fixkostenanteil des Umsatzverlustes):

Ø Jahresumsatz 2018/2019	Fr. 660 000.–
./. Umsatz 1. März 2020 – 28. Februar 2021	- Fr. 300 000.–
<u>Umsatzverlust (54,54 %)</u>	<u>Fr. 360 000.–</u>
Hiervon von Fixkostenanteil (15 %) am Umsatzverlust	Fr. 54 000.–
+ 20 % des Personalkostenanteils (25 %) am Umsatzverlust	Fr. 18 000.–
Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 72 000.–

Berechnung des Beitrages:

Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 72 000.–
Hiervon Beitragssatz von 75 %	x 0.75
<u>Grundbeitrag</u>	<u>Fr. 54 000.–</u>
+ $1/11$ Erhöhung für März 2021 (Fr. 54 000.– x $1/11$)	Fr. 4 909.–
Beitrag des Kantons	Fr. 58 909.–

Das Beispiel 4 zeigt ein Unternehmen, bei welchem zur Ermittlung der wirtschaftlichen Einbusse (= Fixkostenanteil des Umsatzverlustes) ein branchenüblicher Fixkostenanteil verwendet wird.

4. Unternehmen D (Fitnessstudio). Gewählte Periode: 1. März 2020 – 28. Februar 2021

Durchschnittlicher Jahresumsatz 2018/2019: Fr. 800 000.–; Umsatz 1. März 2020 – 28. Februar 2021: Fr. 200 000.– Der Fixkostenanteil für Freizeitbetriebe beträgt pauschal 45 %; Der Beitragssatz beträgt 75 % und erhöht sich zur Berücksichtigung des Monats März 2021 um $1/5$. Der Beitrag überschreitet die Grenze von 30 % des Vorjahresumsatzes und wird daher begrenzt.

Berechnung der wirtschaftlichen Einbusse (Fixkostenanteil des Umsatzverlustes):

Ø Jahresumsatz 2018/2019	Fr. 800 000.–
./. Umsatz 1. März 2020 – 28. Februar 2021	- Fr. 200 000.–
<u>Umsatzverlust (75 %)</u>	<u>Fr. 600 000.–</u>
Hiervon Fixkostenanteil von 45 %	x 0.45
Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 270 000.–

Berechnung des Beitrages:

Massgebende wirtschaftliche Einbusse	Fr. 270 000.–
Hiervon Beitragssatz von 75 %	x 0.75

<i>Grundbeitrag</i>	<i>Fr. 202 500.–</i>
<i>+ 1/5 Erhöhung für März 2021 (Fr. 202 500.– x 1/5)</i>	<i>Fr. 40 500.–</i>
<hr/>	
<i>Bruttobeitrag</i>	<i>Fr. 243 000.–</i>
<hr/>	
<i>Beitragsgrenze = 30 % des Vorjahresumsatzes (Fr. 800 000.– x 0.3)</i>	<i>Fr. 240 000.–</i>
<hr/>	
<i>Beitrag des Kantons</i>	<i>Fr. 240 000.–</i>

Chur, 19. April 2021 (update 22. Juli 2021)